Gemeinde MERZEN

Gemeinde Merzen
Gemeinde Merzen

Merzen, den 25. Okt. 2021

Beschlussvorlage Merzen	**Vorlage Nr.: ME/378/2021**

Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
§ 55 I i. V. m. § 44 I und III NKomVG regeln die Entschädigung der Ratsmitglieder. Demnach haben sie einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls. Diese Ansprüche sind durch Satzung auf Höchstbeträge zu begrenzen.

Aktuell besteht eine Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08.12.2011, in Kraft getreten zum 01.01.2012, eine 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 14.06.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner routinemäßigen Überprüfung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass die Entschädigungssatzung der Gemeinde Merzen hinsichtlich folgender Punkte angepasst werden muss:

1. Bei der Gemeinde Merzen wurde dem Bürgermeister eine Fahrtkostenpauschale i. H. v. 60,00 € gewährt. In der Satzung ist jedoch lediglich eine Fahrtkostenentschädigung nach Maßgabe des

Bundesreisekostengesetzes vorgesehen. Das Verfahren und die Satzung sind einander anzupassen.

2. Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 4 der Satzung der Samtgemeinde). Die Satzungen der Mitgliedsgemeinden sehen einen solchen Erstattungsanspruch entgegen der Regelungen im NKomVG nicht vor.

Die Satzungen der Mitgliedsgemeinden sind mit der nächsten regulären Satzungsänderung entsprechend § 44 I Satz 1 NKomVG anzupassen.

Außerdem ist eine redaktionelle Aktualisierung der Satzung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage beigefügte Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten (Entschädigungssatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.